

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 32.

München, den 19. Juni 1883.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 17. Juni 1883, Maßregeln gegen die Schafräude betreffend. — Bekanntmachung vom 23. April 1883, die Einführung der Decimaltheilung beim Papierhandel betreffend. — Postdienst-Nachricht. — Staatsdiensts-Nachrichten — Hofstaat Seiner Königl. Hoheit des Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Nr. 8700.

Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Schafräude betreffend.

Königl. Staatsministerium des Innern.

Zu Anwendung des §. 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend — R.-G.-Bl. S. 153 — wird zur Sicherung des Erfolges der zur Tilgung der Schafräude vorgeschriebenen Maßregeln die Einfuhr von Schafen aus der Schweiz nach Bayern folgender Beschränkung unterworfen:

- 1) Die Einfuhr darf vom 1. Juli bis zum 1. November 1883 nur über die Eintrittsstation Lindau nach vorgängiger Feststellung der Gesundheit der einzuführenden Schafe durch den Kontrollthierarzt in Lindau erfolgen.
- 2) Die Kosten der thierärztlichen Besichtigung des Viehes sind von dem Einführenden zu tragen.